

Beitragssatzung des Gewerbeverein Wildau e.V.

§1 Zweck

- (1) Unter Bezugnahme auf § 5 der Vereinssatzung konkretisiert diese Satzung näher
- die Höhe die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und
 - die Art und Weise ihrer Erhebung.

§2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Für das Kalenderjahr wird ein Mitgliedsbeitrag in Abhängigkeit der Mitarbeiterzahl in folgender Höhe erhoben:
- Einzelunternehmer 70€/Jahr
 - Bis 10 Mitarbeiter 90€/ Jahr
 - Bis 50 Mitarbeiter 110€/Jahr
 - Bis 100 Mitarbeiter 130€/Jahr
 - Bis 150 Mitarbeiter 155€/Jahr
 - Ab 150 Mitarbeiter 185€/Jahr
- (2) Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft wird eine einmalige zusätzliche Aufnahmegebühr von 50,00 EURO erhoben, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.
- (3) Bei einem Vereinsbeitritt zu einem Zeitpunkt während des laufenden Kalenderjahres entsteht der Jahresbeitrag nur anteilig. Zugrunde gelegt wird hierbei jeder angefangene Kalendermonat der Mitgliedschaft im Sinne des § 3 dieser Beitragssatzung.

§3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zum Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 3 der Vereinssatzung gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder wird begründet durch ihre jeweilige Eintrittserklärung in der Gründungsversammlung. Für die Gründungsmitglieder entsteht die Beitragspflicht zum 01.10.2003. Bei allen späteren Vereinsbeitritten entsteht die Beitragspflicht zum Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wurde.
- (3) Der regelmäßige Jahresbeitrag entsteht mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Der von den Gründungsmitgliedern erhobene einmalige Gründungsbeitrag von 50,00 EURO ist auf den regelmäßigen Jahresbeitrag anzurechnen.

§4 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im Sinne von § 4 der Vereinsatzung.

§5 Fälligkeit des Jahresbeitrags

- (1) Der Vereinsbeitrag wird jährlich erhoben und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der regelmäßige Jahresbeitrag wird abgebucht spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Beginnt die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt, so ist der Beitrag fällig zum letzten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Bei der erstmaligen Verabschiedung dieser Beitragssatzung ist der regelmäßige Mitgliedsbeitrag fällig zum letzten Tag des auf die erste ordentliche Mitgliederversammlung folgenden Kalendermonats.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges soll das Vereinsmitglied zunächst eine gebührenfreie Zahlungserinnerung mit angemessener Nachfristsetzung erhalten. Bleibt diese erfolglos, so können bis zu zwei gebührenpflichtige Mahnungen erfolgen. Als Mahngebühr werden dann jeweils 5,00 EURO berechnet. Im Falle der erfolglosen Mahnung ist der Vorstand berechtigt, zur außergerichtlichen wie gerichtlichen Durchsetzung der offenen Beitragsforderung auf Kosten des säumigen Mitglieds einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

§6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragssatzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Beitragssatzung bleibt in Kraft, bis sie durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert oder durch eine andere ersetzt wird.

Wildau, 12.12.2022